



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 171-173)**

Titel **Verordnung betreffend die Fabrikation <sup>1)</sup> von Zündhölzchen, deren Aufbewahrung, Verkauf u. s. f. (Vom 1. März 1847. Amtsbl. 1847. 124.)**

Ordnungsnummer

Datum 01.03.1847

### [S. 171] **Abschnitt II.**

§ 13. Wer chemische Feuerzeuge, Streichzündhölzchen u. dgl. im Kleinen verkauft, soll den zum Verkauf aus der Hand bestimmten Vorrath in feuersichern (mit gut schließenden Deckeln versehenen) Gefäßen aufbewahren und der Ortspolizei davon, daß er mit dem fraglichen Geschäftszweige sich befasse, Kenntniß geben.

§ 14. Bei Versendungen sind solche Gegenstände in Kapseln von Eisenblech oder in Behältern von Holz so fest zu verpacken, daß nirgends ein leerer Raum bleibt. Auf dem Deckel soll der Inhalt verzeichnet sein.

<sup>1)</sup> Der I. Abschnitt, von der Fabrikation handelnd, ist durch die in XIII. 10 enthaltene Verordnung vom 22. Juni 1861 aufgehoben worden, die nun ihrerseits durch die einschlägigen Bundeserlasse ersetzt ist. Stehe nun auch §§ 4–8 der Feuerpolizeiverordnung vom 31. Mai 1862 in XII. 34.

### // [S. 172]

§ 15. Chemische Feuerzeuge und Streichzündhölzchen dürfen an Kinder unter 12 Jahren weder verkauft noch abgegeben werden.

§ 16. Kindern ist der Hausirhandel mit chemischen Feuerzeugen oder Streichzündhölzchen verboten. Nur solchen Personen kann für diese Gegenstände ein Hausir- oder Marktpatent erteilt werden, deren Charakter dafür bürgt, daß sie bei diesem Verkehr die nöthige Sorgfalt gebrauchen.

§ 17. Jedermann ist verpflichtet, Streichzündhölzchen, chemische Feuerzeuge u. dgl. in feuersichern, für Kinder nicht erreichbaren Gefäßen aufzubewahren; Kindern dürfen überhaupt diese Gegenstände unter keinen Umständen zum Gebrauche überlassen werden.

§ 18. Die Polizeibehörden (Gemeindrath, Statthalteramt, Polizeirath) haben Uebertretungen der in dem zweiten Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit einer Ordnungsbuße von 1–10 Franken <sup>1)</sup> zu bestrafen, deren Maximum im Wiederholungsfall verdoppelt werden kann. <sup>2)</sup> Das Maximum der gemeindräthlichen Strafkompetenz darf jedoch 4 Franken nicht übersteigen. Da wo nach der Ansicht des Gemeindrathes eine höhere Buße eintreten soll, hat derselbe eine Verzeigung an das Statthalteramt zu machen. Schwerere Fälle sind auf dem gesetzlichen Wege dem Gerichte zu überweisen. Gegen die Entscheide des Gemeindrathes kann an das Statthalteramt, gegen die erstinstanzlichen des Statthalteramtes an den Polizeirath Rekurs ergriffen werden. Die diesfälligen Ordnungsbußen fallen in das Armengut der betreffenden Gemeinde.



§ 19. Jeder haftet für den durch Uebertretung der §§ 13 bis und mit 17 dieser Verordnung entstehenden Schaden. Eltern haften für ihre Kinder, Pflegeeltern für ihre Pflegekinder für den von diesen verursachten Schaden, insofern jenen zur Last fällt, den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung entgegengehandelt zu haben.

<sup>1)</sup> Alte Währung = 1 ½–24 Franken neue Währung.

<sup>2)</sup> Nach heutiger Terminologie heißen diese Batzen nicht mehr Ordnungs-, sondern Polizeibußen und das Verfahren richtet sich nach § 1049 und ff. des Rechtspflegegesetzes (XVIII. 331). Siehe auch § 95 des Gemeindegesetzes (XVIII. 555). Es ist hienach sowohl die Anführung des «Polizeirathes» im Eingang als der Schluß dieses §. zu streichen.

// [S. 173]

§ 20. Die Gemeindräthe sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, überhaupt und besonders auch bei der jährlichen Feuerschau genau auf Uebertretungen dieser Verordnung zu achten und dabei nach den Bestimmungen des § 18 zu verfahren.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]